

**Satzung des Vereins
Sensory Integration German Association e. V. (SIGA).**

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen Sensory Integration German Association e. V. (SIGA)

1.2 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e. V.“ hinzugefügt.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in: Knaufspescher Str. 5
54597 Olzheim

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Volks- und Berufsbildung.

2.3. Der Satzungszweck soll verfolgt werden insbesondere durch:

- a) Die Weiterverbreitung des Konzeptes der sensorischen Integrationstherapie in Deutschland, z.B. durch Zeitungsartikel oder an der Teilnahme von Veranstaltungen mit einem Infostand oder einem Redebeitrag.
- b) Die Weiterentwicklung des Konzeptes durch empirische und universitäre Forschung im Sinne der Qualitätssicherung, z.B. durch die Normdatensammlung zur Standardisierung von Tests, sowie der Unterstützung von Bachelor- Master und Doktorarbeiten durch Datensammlung oder ähnliches.
- c) Das Erstellen und Übersetzen von wissenschaftlichen Studien sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen im Bereich der Sensorischen Integrationstherapie, um grundsätzliche Fragen und konkrete Vorgänge der sensorischen Verarbeitung für die frühkindliche und kindliche Entwicklung methodisch in ihren Ursachen zu erforschen, zu begründen und in einen Sinnzusammenhang mit anderen Bereichen der Medizin zu bringen.

- d) Aufklärungsarbeit über die Vermeidung von Krankheiten, durch die gesundheitsfördernde Entwicklung von Kindern, wenn diese in ihrem Erwerb von sensomotorischen, kognitiven, sozialen, emotionalen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb ihrer individuellen Möglichkeiten, im Kontext ihrer jeweiligen Lebenswelt, behandelt werden. Hierzu leistet der Verein ideelle und materielle Arbeit zur Qualitätssicherung der Sensorischen Integrationstherapie, durch Erstellen einer Internetplattform für am Thema Interessierte, dem Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken zu anderen Berufsgruppen, die sich wissenschaftlich für die Sensorische Integrationstherapie einsetzen und der Kooperation mit dem Berufsverband der Ergotherapeuten (DVE) zur Qualitätssicherung und Pflege des Weiterbildungscurriculums der Sensorische Integrationstherapie.
- e) Die Weitergabe von Studieninhalten und wissenschaftlichen Erkenntnissen rund um die Sensorische Integrationstherapie durch niederschwellige Bildungsformate, wie z.B. themenbezogene Workshops für die an der Sensorischen Integrationstherapie interessierten Menschen, jedoch keine SI-Weiterbildungsseminare.

3. Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Vereinsämter und Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.5 Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz beschließen.
- 3.6 Mitglieder, die im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Aufgaben für den Verein wahrnehmen, können die tatsächlichen Aufwendungen gegen Beleg ersetzt bekommen, wenn dies vereinbart wurde.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein steht allen Personen offen, die an der Sensorische Integrationstherapie interessiert sind. Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig durch ihre Mitarbeit zu fördern.
- 4.3 Fördermitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, den Verein finanziell, materiell oder ideell zu unterstützen.

- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 4.5 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Ehrenmitglieder werden von den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.6 Aktive Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 50,00 € pro Jahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung regelt die Beitragshöhe, die Beitragsklassen und die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht durch Beschluss oder den Erlass einer Beitragsordnung.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet:
Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt wird vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Der Austritt ist sofort wirksam. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das betreffende Kalenderjahr.

Aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein schwerer Verstoß gegen die in dieser Satzung, den Vereinsordnungen oder den Vereinsbeschlüssen festgelegten Bestimmungen sowie ein die Vereinsinteressen grob schädigendes Verhalten. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Vorstand das betreffende Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Berufung der Mitgliederversammlung vorzutragen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.

Bei natürlichen Personen durch Tod.

Bei juristischen Personen durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung.

Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder bei Auflösung der juristischen Person.

5. Rechte der Mitglieder

- 5.1 Allen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

Die aktiven Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, können jedoch Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen. Wahlberechtigt (aktiv und passiv) sind die aktiven Mitglieder.

6. Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6.2 Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, ein/e Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in nach § 30 BGB für genau zu bezeichnende Aufgabenbereiche zu bestellen.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an.

7.2 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- e) die Beschlussfassung über den jährlichen oder mehrjährigen Wirtschaftsplan des Vorstands,
- f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit durch Beschluss oder Erlass einer Beitragsordnung,
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Beschlussfassung über Anträge, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand die Einberufung verlangt. Die Vorschriften zur Einberufung und Durchführung gelten für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ist an die letzte dem Verein bekanntgegebene

Post-Anschrift oder E-Mail-Anschrift des Mitglieds zu richten.

7.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail Anträge einreichen.

Diese sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen und werden den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

7.7 Jedes aktive Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes aktives Mitglied vertreten lassen.

7.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine/n Versammlungsleiter/in. Aus den Reihen der Mitglieder wird auch der/die Protokollführer/in gewählt.

7.9 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Bei Wahlen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl statt; ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

7.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen festzuhalten, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen und postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder des Vereins zu versenden sind. Wenn zwei Wochen nach Zusendung kein Widerspruch beim Vorstand eingegangen ist, gilt das Protokoll als genehmigt.

7.11 Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn dem Verfahren nicht schriftlich oder per E-Mail von mindestens einem Mitglied widersprochen wird. Das Umlaufverfahren kann schriftlich, per E-Mail sowie in Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand vertritt und leitet den Verein nach den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

8.2 Dieser gesetzliche Vorstand nach Absatz 8.1 besteht aus mindestens einer und höchstens drei Person/en. Alle Vorstände sind gleichberechtigt. Jeder Vorstand vertritt gemäß der am 18.11.2017 beschlossene Satzung der SIGA den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

8.3 Der gesetzliche Vorstand nach den Absätzen 8.1 und 8.2 wird durch den erweiterten Vorstand ergänzt. Der erweiterte Vorstand besteht aus höchstens vier Personen. Sofern der Verein Regionalgruppen bildet, ist der/ die Leiter/in einer Regionalgruppe geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

8.4 Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.5 Der Vorstand haftet nicht für leichte oder grobe Fahrlässigkeit.

8.6 Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Leitung, Protokollierung und Beschlussfassung von Vorstandssitzungen gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung in den Absätzen 7.4 bis 7.11 entsprechend.

9. Regionalgruppen

9.1 Der Verein kann Regionalgruppen als nicht rechtsfähige Untergliederungen bilden.

9.2 Um eine Regionalgruppe zu bilden, müssen 7 Mitglieder des Vereins einen Antrag an den Vorstand stellen.

9.3 Der Vorstand erteilt die Genehmigung, wenn 7 Mitglieder ihre Bereitschaft erklären, sich aktiv in der Regionalgruppe zu engagieren, die Gruppe die gleichen Zwecke wie der Verein verfolgt, ein/e Leiter/in der Gruppe benannt wird und diese/r Leiter/in bereit ist, als geborenes Mitglied dem erweiterten Vorstand des Vereins anzugehören.

9.4 Die Regionalgruppen verlieren ihre Zugehörigkeit zum Verein, wenn sie gegen die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen.

9.5 Bei Ablehnung des Gründungsantrages oder bei Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend.

10. Arbeitsgruppen und Beirat

10.1 Zur inhaltlichen Unterstützung der Tätigkeit des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden.

10.2 Um eine Arbeitsgruppe (AG) zu bilden, müssen drei Mitglieder des Vereins einen Antrag an den Vorstand stellen.

10.3 Der Vorstand erteilt die Genehmigung, wenn drei Mitglieder ihre Bereitschaft erklären, sich aktiv in der Arbeitsgruppe zu engagieren, die Gruppe die gleichen Zwecke wie der Verein verfolgt, ein/e Leiter/in der Gruppe benannt wird und diese/r Leiter/in bereit ist, mit anderen Arbeitsgruppenleitern/innen einen beratenden Beirat zu bilden.

11. Besondere/r Vertreter/in

11.1 Neben der Bestellung einer/s Geschäftsführerin/s nach Absatz 6.2 ist der Vorstand darüber hinaus berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

11.2 Diese besonderen Vertreter/innen werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

11.3 Die Aufgaben und Zuständigkeiten des/r besonderen Vertreters/innen werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

11.4 Der/Die besondere/n Vertreter/innen haften nicht für leichte oder grobe Fahrlässigkeit.

12. Kassenprüfer/innen

12.1 Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sind, für die Dauer von zwei Jahren wählen, eine Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Die Kassenprüfer/innen haben die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung und Verbuchung der Mittel des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung Bericht zu erstatten.

13. Haftung

Die Vereinsmitglieder und ehrenamtlich Engagierten haften nicht für leichte oder grobe Fahrlässigkeit und Verbindlichkeiten des Vereins.

14. Satzungsänderungen, Auflösung

14.1 Änderungen dieser Satzung einschließlich Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen.

14.2 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen.

14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeinnütziger Trägerverein für das Kinder- und Jugendhospiz Mitteldeutschland in Tambach-Dietharz, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.,
Postfach 100148
99721 Nordhausen
ist als eingetragene gemeinnützige Organisation von der Körperschaft-

und Gewerbesteuer gem. §5 I 9 KStg. unter der Steuernummer [157/142/12939](#) befreit.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.11.2017 in Stuttgart von folgenden Personen beschlossen: s. beiliegende TN-Liste und Unterschriften des Vorstandes